



Statuten des
Vereins für
Heilpädagogische
Hilfe in
Liechtenstein



Statuten



Artikel 1

Name, Sitz, Zweck

1. Unter dem Namen

Verein für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein

besteht ein eingetragener Verein mit Sitz in Schaan
im Sinne von Art. 246 ff. des liechtensteinischen
Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).
2. Der Verein bezweckt die ideelle und materielle
Unterstützung der Stiftung für Heilpädagogische
Hilfe in Liechtenstein, Schaan.
3. Der Verein dient unwiderruflich dem gemein-
nützigen Zweck und strebt keinen wirtschaftlichen
Gewinn an.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und
juristische Personen sein. Natürlichen Personen
steht die Einzelmitgliedschaft mit einer Stimme
sowie die Familienmitgliedschaft für mehrere
Personen mit insgesamt zwei Stimmen offen.
Juristische Personen haben eine Stimme. Mitglieder
haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
2. Wer dem Verein beitreten will, richtet eine schrift-
liche Beitrittserklärung an den Präsidenten. Über
den Beitritt entscheidet der Vorstand, er kann den
Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch
schriftliche Erklärung an den Präsidenten.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Ein Mitglied gilt auch als ausgeschlossen, wenn es mit der Bezahlung der Mitgliederbeiträge trotz schriftlicher Mahnung für zwei Jahre im Rückstand ist.

Artikel 3

Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

Artikel 4

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt in der ersten Jahreshälfte.
2. Traktanden für die Mitgliederversammlungen sind dem Vorstand von den Mitgliedern bis Ende Februar einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden schriftlich oder durch Publikation unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand einberufen. Jede ordentlich einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder einen an der Versammlung zu wählenden Tagespräsidenten.
5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Stimmezähler;
 - b. Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder;
 - c. Wahl der Revisionsstelle;
 - d. Wahl von Ehrenmitgliedern;
 - e. Ausschluss von Mitgliedern;
 - f. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - g. Genehmigung des Jahresberichtes;
 - h. Genehmigung der Jahresrechnung und der Anträge der Revisionsstelle;
 - i. Entlastung des Vorstandes;
 - j. Festlegung des Mitgliederbeitrages;
 - k. Beschlussfassung über traktandierte Anträge;
 - l. Bestellung weiterer Organe.
6. Die Mitgliederversammlung wählt und beschliesst an der Versammlung offen, sofern nicht eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.
7. Die Mitgliederversammlung wählt und beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt diejenige Wahl oder der Antrag als angenommen, für die oder den der Vorsitzende gestimmt hat.
8. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, sich durch schriftliche Vollmacht an der Vereinsversammlung

vertreten zu lassen. Die Vollmacht kann an den Vorstand oder an ein teilnehmendes Vereinsmitglied erteilt werden.

9. Jedes Vorstandsmitglied oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder ist befugt, die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden zu verlangen. Der Präsident ist verpflichtet, diesem Ersuchen binnen nützlicher Frist nachzukommen.

Artikel 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Er konstituiert sich selber. Vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.
3. Der Vorstand kann Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein oder Mitglieder der Geschäftsleitung des Heilpädagogischen Zentrums des Fürstentums Liechtenstein zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen einladen.
4. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden mindestens eine Woche vor dem Termin einberufen.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist befugt, die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Traktanden zu verlangen. Der Präsident bzw. Vizepräsident ist verpflichtet, einem solchen Ersuchen innert nützlicher Frist nachzukommen.

5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht anderen Organen vorbehalten oder delegiert sind.
6. Der Vorstand wählt und beschliesst offen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt diejenige Wahl oder der Antrag als angenommen, für die oder den der Vorsitzende gestimmt hat.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
9. Der Vorstand entscheidet über die Annahmen von Spenden und Schenkungen.
10. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.
11. Zirkularbeschlüsse sind erlaubt und kommen bei Einstimmigkeit gültig zustande, wenn alle Vorstandsmitglieder daran teilnehmen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine Sitzung einzuberufen.

12. Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien.
13. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Teile an Mitglieder des Vorstands oder an Dritte zu übertragen. Er kann deren Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement festsetzen.

Artikel 6

Revision

1. Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich eine Revisionsstelle durch die Wahl von ein bis drei Vereinsmitgliedern oder durch die Wahl einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
2. Die Revisionsstelle hat die Buchhaltung und die Jahresrechnung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Artikel 7

Finanzen

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Spenden und Zuwendungen
 - c. Erträge aus Vereinsaktivitäten

2. Die angenommenen Schenkungen werden auf das Spendenkonto der Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein einbezahlt, über deren Verwendung entscheidet der Stiftungsrat.
3. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

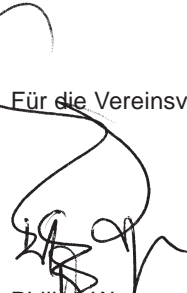
Artikel 8

Schlussbestimmungen und Bekanntmachungen

1. Statutenänderungen werden durch die Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen.
2. Die Auflösung des Vereins wird durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Über die Vereinsauflösung muss geheim abgestimmt werden.
3. Bei einer Vereinsauflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen an die Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein, Schaan, zu übertragen.

Schaan, den 10. September 2013

Für die Vereinsversammlung



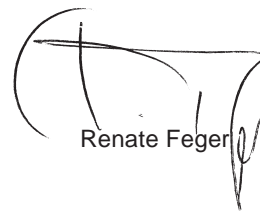
Philipp Wanger
Präsident



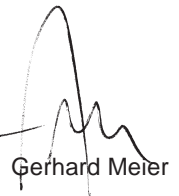
Carol Ritter
Vizepräsidentin



Peter Bänzer



Renate Feger



Gerhard Meier



**Verein für Heilpädagogische
Hilfe in Liechtenstein**

Im Kresta 2
9494 Schaan

T +423 237 61 61
info@hpz.li

www.hpz.li